

Pariser Prinzipien (Auszug aus dem Anhang)

- Nationale Institutionen besitzen Zuständigkeit für die **Förderung** und den **Schutz** der Menschenrechte.
- Nationale Institutionen erhalten ein möglichst breites, in einem Dokument **mit Verfassungs- oder Gesetzesrang klar festgelegtes Mandat**, in dem ihre Zusammensetzung und ihr Zuständigkeitsbereich im einzelnen beschrieben sind.
- Die Zusammensetzung der nationalen Institutionen und die Ernennung ihrer Mitglieder, ob durch Wahl oder auf andere Weise, bestimmen sich nach einem Verfahren, das alle erforderlichen Garantien für die **pluralistische Vertretung der an der Förderung und am Schutz der Menschenrechte beteiligten gesellschaftlichen Kräfte (der zivilen Gesellschaft)** bietet, insbesondere durch die Ausstattung mit Befugnissen zur Ermöglichung einer wirksamen Zusammenarbeit mit, beziehungsweise durch die Präsenz von, Vertretern
 - a) von nichtstaatlichen Organisationen, die für Menschenrechtsfragen und Bemühungen zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung zuständig sind, von Gewerkschaften und von engagierten sozialen und Berufsorganisationen, beispielsweise Verbänden von Rechtsanwälten, Ärzten, Journalisten und namhaften Wissenschaftlern;
 - b) von philosophischen oder religiösen Denkrichtungen;
 - c) von Universitäten und qualifizierten Sachverständigen;
 - d) des Parlaments;
 - e) von Ministerien (wenn diese einbezogen werden, sollten ihre Vertreter lediglich in beratender Eigenschaft an den Beratungen teilnehmen).
- Nationale Institutionen müssen über die **erforderliche Infrastruktur** für die reibungslose Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen, insbesondere über **ausreichende Finanzmittel**. Diese Finanzmittel sollen ihnen ermöglichen, über **eigenes Personal und eigene Räumlichkeiten** zu verfügen, damit sie von der Regierung unabhängig sind und **keiner Finanzkontrolle unterworfen werden, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte**.